



Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 02.07.2019 von Dezernat 54

Aktenzeichen: 500-0182016/0001.B

Anlagenbetreiber:

Gemeinde Saerbeck, Ferrières Straße 11, 48369 Saerbeck

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: nein

Kommunale Kläranlage der Gemeinde Saerbeck

Standort:

Eichengrund 11, 48369 Saerbeck

Datum der Überwachung: 22.08.2018

Dauer der Überwachung: 2,75 Stunden

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

Bezirksregierung Münster Dezernat 54

Umfang der Überwachung:

Baulicher Zustand, dokumentations- und Prüfpflichten

Grundlagen der Überwachung:

§ 93 LWG i.V. mit Überwachungskonzept

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: nein

Geringfügige Mängel¹: ja

Erhebliche Mängel²: nein

Schwerwiegende Mängel³: nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Abdeckungen von Schächten, Geräten und Maschinen sind ausserhalb von Revisionen geschlossen zu halten, Überprüfungen nach § 5 SÜwV-KIOM und AwSV sind künftig termingerecht zu beauftragen. Die Lagerung von Stoffen aus denen wassergefährdende Stoffe austreten können, hat künftig ausschließlich auf den hierfür vorgesehenen Flächen zu erfolgen.

¹ Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

² Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.



³ Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.